

7/SN-200/ME



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279  
**Kl. 257/DW**

ZL. 22-42.09/85 Kn/Le

Wien, 29. Oktober 1985

**An das****Präsidium  
des Nationalrates****Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien**

Rechtsanwalt  
ZL DP 10.11.85  
 Datum: - 4. NOV. 1985  
 Verteilt 85-11-04 Flößer

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Notarversicherungsgesetz 1972 ge-  
ändert wird (5. Novelle zum NVG 1972);  
Stellungnahme

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung  
entsprechend übermittelt der Hauptverband in der Beilage 25 Aus-  
fertigungen seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf der 5. No-  
velle zum NVG 1972.

Der Generaldirektor:

**Beilage**

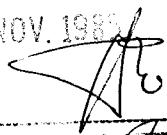
## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

8P

85

Stellungnahme zum Entwurf der 5. Novelle zum NVG 1972

Verteilt.....




Wie aus den Erläuterungen zum Ministerialentwurf einer 5. Novelle zum NVG 1972 hervorgeht, entsprechen die Maßnahmen, welche die uneingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt auch in Zukunft gewährleisten sollen, den Wünschen der Standesvertretung der Versicherten. Der Hauptverband hat daher keine Einwendungen gegen die vom übrigen Sozialversicherungsrecht abweichenden Änderungen im Leistungsrecht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z.4 (§ 23 - Anfall der Leistungen):

Gemäß § 19 Abs.1 lit.e Notariatsordnung erlischt das Amt eines Notars mit Ablauf des 31. Jänner nach dem Kalenderjahr, in dem der Notar das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Notare bleiben in der Regel so lange im Amt, bis sie wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung vom Bundesminister für Justiz enthoben werden. Die zwölfmonatige Antragsfrist des § 23 Abs.1 zweiter Satz NVG 1972 sollte in den Fällen, in denen der Versicherte im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles noch das Notarenamt bekleidet bzw. noch nicht aus der Liste der Notariatskandidaten gestrichen ist, erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes bzw. der Streichung aus der Liste der Notariatskandidaten zu laufen beginnen. Der zweite Satz des Abs.1 sollte daher lauten:

"Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension, sofern sie binnen zwölf

- 2 -

Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder der Streichung aus der Liste der Notariatskandidaten beantragt wird, erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten."

Im 3. Absatz des § 23 in der Fassung des Entwurfes wurden offenbar die Worte "erst nach Ablauf" und "innerhalb" im ersten bzw. zweiten Satz vertauscht. Es sollte der Wortlaut des derzeit geltenden § 23 Abs.2 NVG 1972 als Abs.3 unverändert übernommen werden.

Zu Art. II Abs.1 (Übergangsbestimmung):

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird vorgeschlagen, diesen Absatz wie folgt zu formulieren:

"(1) Für das Jahr 1986 gilt

1. als Anpassungsfaktor der 2. Stufe ein Faktor, der 80 v.H.,
2. als Anpassungsfaktor der 3. Stufe ein Faktor, der 60 v.H.,
3. als Anpassungsfaktor der 4. Stufe ein Faktor, der 40 v.H.

der Pensionserhöhung mit sich bringt, die sich aufgrund des im Jahre 1985 von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gemäß § 72 Abs.4 Z.5 des Notarversicherungsgesetzes 1972 festgesetzten Anpassungsfaktors ergibt. Diese Anpassungsfaktoren sind bis zum 30. April 1986 in der 'Österreichischen Notariatszeitung' zu verlautbaren."

Zusätzlicher Novellierungsvorschlag zum NVG 1972:

Während in allen anderen Sozialversicherungsgesetzen eine Legalzession von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die ihm aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gegen Dritte zustehen, auf den leistungspflichtigen Versicherungsträger vorgesehen ist, fehlt eine solche Bestimmung im Notarversicherungsgesetz 1972.

Der Hauptverband schlägt daher vor, eine dem § 332 ASVG (bzw. § 190 GSVG, § 178 BSVG, § 125 B-KUVG) entsprechende Regelung in die 5. Novelle zum NVG 1972 aufzunehmen.